

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht
im Grossherzogthum Baden**

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 22. Verfahren der Regierung

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Verwandte, und vice versa die evangelischen Prediger keine römisch-katholische, ohne Dimissorialibus ihrer Priester, Pastoren oder Predigern zusammengeben.“ —

§. 22.

Verfahren der Regierung.

Von solchen Motiven mag die Regierung geleitet worden sein, als sie die Maßregeln ergriff, die zur Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame und zur Handhabung der Landesgesetze kirchlicher Eigenmacht gegenüber nothwendig erschienen. Es galt hier bei einem Gegenstande zarter Natur die oft geforderte, aber selten geübte Maxime politischer Weisheit zu beachten, daß auch in Anwendung der Rechte dort, wo jene durch die Pflicht geboten wird, vor Allem Mäßigung zu wahren sei. — Wenn der Regierung hierüber von einer Seite her Vorwürfe gemacht werden wollten, so hat der Erfolg ihrer Handlungsweise den unzeitigen Tadel hinlänglich zurückgewiesen. —

Die Großherzogliche Regierung hat in gerechter Würdigung der Umstände die objektive That von der subjektiven Willensmeinung wohl unterschieden, und brauchte daher keine andere — ihr zu Gebot stehende — Mittel aufzubieten, als die zur Wahrung des Hoheitsrechtes nothwendig erforderlich waren. So wurde das Ziel erreicht, und zwar ohne die mißlichen Folgen, welche derartige Conflictte gerne herbeiführen und anderwärts herbeigeführt haben. —

Wenn ferner die Regierung hierbei mit vollkommenster Offenheit verfuhr, und mit ihren Maßregeln kein Hehl hatte, so hätte gerade dies offene Benehmen die volle Anerkennung von der andern Seite um so eher finden sollen, als die Regierung dadurch an Tag legte, daß ihr Vertrauen auf die loyale Gesinnung des Herrn Erzbischofs trotz der bedauerlichen Veirrung keinen Augenblick wankend geworden war.

Der Direktor der Oberrheinkreis-Regierung, Geheimer Rath v. Marschall, hatte Mitte November den Auftrag erhalten, den Herrn Erzbischof mit den bereits festgestellten Maßregeln der Regierung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dies mündliche Benehmen mit dem Herrn Erzbischof und einigen Mitgliedern des Domkapitels konnte voraussichtlich zunächst keine andere Folge haben, als daß die Regierung die volle Gewißheit erhielt, daß die bisherigen folgenreichen Schritte ohne Berathung und Billigung des Domkapitels gethan wurden.

Indeß gab die Unterredung dem Herrn Erzbischof Veranlassung zu einem zweiten Rechtfertigungsschreiben, welches er unterm 19. November an das Großherzogliche Ministerium des Innern richtete.

§. 23.

Zweites Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs
Hermann von Vicari.

(Bezüglich auf das Kreis Schreiben vom 9. August.)

An ein

Hochpreisl. Großherzogl. Ministerium des Innern.

Ein Hochpreisl. Großherzogl. Ministerium des Innern hat gefälligt durch den Herrn Geheime-Rath und Regierungsdirektor Frhrn. v. Marschall mir die Abschrift eines Erlasses an den Großh. Katholischen und Großherzogl. Evangelischen Oberkirchenrath, so wie an die Großherzogl. Kreisregierungen in Betreff meiner Anordnungen über Einsegnung gemischter Ehen mitgetheilt. In diesem hohen Erlasse werde ich beschuldigt, darin gefehlt zu haben, daß, wie der erzbischöfliche Ordinariatserlaß vom 3. Jänner l. J., so auch mein Rundschreiben vom 9. August l. J. ohne Placetum an die Geistlichen ergangen sei. Dagegen erlaube ich mir, Einem 2c. 2c. Folgendes zu bemerken.